

Aar-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
zogen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Postgeld.
Inseratenpreis 10 Pf. für
die 4 gefaltene Zeile.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 56

Langenschwalbach, Sonntag, 5. März 1916.

56. Jahrg.

Ämlicher Teil.

Bekanntmachung.

Betrifft: Urlaubsgesuche.

In allen Urlaubsgesuchen von Gemeinden, denen die gefor-
derte Anzahl Kriegsgefangene noch nicht zugesagt ist, ist dieser
Umstand anzugeben.

Langenschwalbach, den 4. März 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

über eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh.

Vom 28. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnah-
men usw. vom 4. August 1914 (R. G. B. S. 327) folgende
Verordnung erlassen:

§ 1.

In der Zeit vom 12. bis 15. März 1916 findet eine Er-
hebung über die Vorräte an Heu und Stroh statt. Der Er-
hebung unterliegt Heu aller Art, insbesondere auch das Heu
von Alee und sonstigen Futterpflanzen, ferner das Stroh von
Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste.

Der Erhebung unterliegen nicht:

1. Vorräte, die im Eigentum der Heeresverwaltungen
oder der Marineverwaltung stehen;
2. Vorräte von Heu oder Stroh, die in der Hand
eines Besitzers je 10 Doppelzentner nicht über-
steigen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeinde- und gutsbezirksweise durch
Ausfüllung von Ortslisten. Die Ausführung der Erhebung liegt
den Gemeindebehörden ob und ist im Wege der Schätzung durch
eine Sachverständigenkommission vorzunehmen. Die näheren
Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission trifft
die untere Verwaltungsbehörde.

§ 3.

Die Herstellung und Verendung der Druckfachen (§ 2) er-
folgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 4.

Die Mitglieder der Kommission sind befugt, zur Gewinnung
richtiger Angaben die Grundstücke und Wirtschaftsräume der
zur Angabe Verpflichteten zu betreten und dort Besichtigungen
vorzunehmen. Die Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter
sind verpflichtet, auf Befragen Auskunft zu geben.

§ 7.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern,
die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Ver-
ordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentral-
behörden verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder
unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten
oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern,
die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Ver-
ordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentral-

behörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollstän-
dig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 28. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzler:
Delbrück.

Wird zur Kenntnis und Beachtung der Gemeindebehörden
des Kreises gebracht.

Als Sachverständigen-Kommission bestimme ich in den Kreis-
angehörigen Städten die Magistrate, in den Landgemeinden
mit kollegialischem Gemeindevorstand die Gemeinderäte, in den
übrigen Landgemeinden die Bürgermeister und Schöffen.

Die nötigen Erhebungsformulare (Ortslisten) gehen den Ge-
meindebehörden bis zum 8. d. Mts. zu. Ich mache auf die
Anweisung für die Ausfüllung der Ortsliste, welche jeder Orts-
liste aufgedruckt ist, aufmerksam und ersuche um deren genaueste
Beachtung.

Die Ortslisten müssen ordnungsmäßig aufgerechnet, abge-
schlossen und mit der Bescheinigung des Gemeindevorstandes,
daß sämtliche Vorräte erfasst sind, versehen, am 17. d. Mts.
in meinem Besitz sein.

Die Sachverständigen-Kommissionen können sich bei der Auf-
nahme noch besonderer Vertrauenspersonen bedienen. Die Kom-
mission ist aber für gewissenhafte Aufnahme verantwortlich.

Ich mache besonders auf § 1 Ziffer 2 vorstehender Be-
kannmachung des Herrn Reichskanzlers aufmerksam.

Ziffer 2 der Anweisung für die Ausfüllung der Ortsliste
— Reichsgesetzbl. S. 129 — gibt einen Anhalt zur Ermit-
telung der Heu- und Strohvorräte.

Langenschwalbach, den 3. März 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

-Zuckerfuttermittel.

Diese dem Kommunalverband zur Verfügung stehenden Fut-
termittel werden zu folgenden Preisen ausgegeben:

Härfelmelasse	8,60	Mark der Zentner,
Torfmelasse	7,20	" "
Futterzucker	13,80	" "
Schnitzeln	12,10	" "

Diese Preise verstehen sich ab Lagerhaus und sind kleinen
Schwankungen ausgesetzt, die sich nicht immer voraussehen lassen.
Ich Sorge dafür, daß den Landwirten diese Futtermittel zu
möglichst günstigen Preisen zur Verfügung stehen.

Langenschwalbach, den 3. März 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche mit der Erhebung
meiner Verfügung vom 15. Februar 1916, Kreisblatt Nr. 40
und 47, — betr. „Einkommensteuer-Abgangstellung infolge Ein-
tritts zum Militär“ — noch im Rückstande sind, wollen mir
die Abgangsliste spätestens innerhalb 24 Stunden vorlegen.

Langenschwalbach, den 4. März 1916.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berantagungs-Kommission.

J. B.: Geismar.

Ausführungsanweisung zur Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweine- fleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99.)

Zu § 1.

Die Höchstpreise für Schweine sind Erzeugerpreise, sie gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster) an den Händler oder Fleischer.

Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichtes hat „rüchtern gewogen“ zu erfolgen. Die Tiere müssen daher bei ihrer Verwiegung 12 Stunden futterfrei sein, oder bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 Km zurückgelegt haben, wenn für die entsprechende Sorte bei bester Ware der Höchstpreis verlangt werden darf.

Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld, Ausladeentschädigung oder dergl., durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Zu § 2.

Die Vorstände der auf Grund der Anordnung vom 16. Januar 1916 gebildeten Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, sind Stellen, die zur Abänderung der Höchstpreise befugt sind. Abänderungen der Höchstpreise sind im Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und sofort dem Zentral-Viehhandelsverband in Berlin anzuzeigen.

Zu § 3.

Die Regelung erfolgt durch die Vorstände der Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten.

Zu § 4.

Der Ankauf von Schlachtschweinen beim Viehhalter darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen zu einem Einheitspreis für 50 Kg. Lebendgewicht zu verkaufen oder zu kaufen, doch müssen es Schweine gleicher Gewichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Zu § 5.

Zuständige Stelle in Absatz 1 Satz 2 ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde in Absatz 2 ist der Gemeindevorstand.

Die Bestimmung des Abs. 2 bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Der Gemeindevorstand wird auf Grund der Feststellung, welchen Teil der dem Markttorte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die Zuteilung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zuzurechnende Stückzahl anzurechnen.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Markttortes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Erlaubnis zum Erwerb von soviel Schweinen, als sie braucht, zu erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die anderen Käufer zugelassene Ankaufsmenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebot herabzusetzen.

Zu § 6.

Zuständige Behörde ist der Gemeindevorstand.

Zu § 7.

In Stadtkreisen haben die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch den Vorstand des Kreiskommunalverbandes zu erfolgen.

Das Recht der Zustimmung nach Abs. 3 wird dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

Nach § 15 bleiben die in § 5 der Verordnungen vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) vorgesehenen oder auf Grund des § 5 a. a. O. festgesetzten Preise für Schweinefleisch, Schweinefett usw. bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieser Verordnung festzusetzenden Höchstpreise bestehen. Bei der Festsetzung neuer Preise sind einerseits die Stallpreise in den Bezugsgebieten, die Zuschläge für den Handel (§ 3) und die Interessen des Fleischergewerbes, andererseits aber auch die Interessen der Verbraucher angemessen zu berücksichtigen. Die Regierungspräsidenten haben bei der Preisfestsetzung auf eine den höheren Unkosten des Handels und des Fleischergewerbes in

den größeren Städten und Industriegebieten Rechnung tragende Abflutung der Preise hinzuwirken. Ein angemessener Teil des Fleisches ist zu niedrigen Preisen abzugeben und der Ausgleich durch entsprechende Höherbemessung der Preise für die besseren Stücke herbeizuführen. Auf die beschleunigte Durchföhrung der Preisfestsetzungen ist Wert zu legen.

Zu § 9.

Die Befugnis im Abs. 1 wird den Regierungspräsidenten übertragen. Die Hauschlachtungen für den eigenen Bedarf des Eigentümers der Schweine dürfen Beschränkungen nicht unterworfen werden.

Zu § 10.

Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 12.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 8. Dezember 1915 — 26 16 111 M. f. S./111 13477. M. f. S./5. 14 624 M. d. J. — sind, soweit sie sich auf den Verkauf ausländischen Schweinefleisches, Schweinefettes usw. beziehen, durch den zweiten Satz des Absatzes 1 des § 12 dieser Verordnung insoweit abgeändert worden, als die genannten Waren nicht mehr in Verkaufsstellen gewerbsmäßig abgegeben werden dürfen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Zu § 14.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Die für die Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise) erforderlichen Abdrucke werden beigelegt.

Berlin, den 16. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Dr. Goepfert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf v. Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

Der Weltkrieg.

WVB. Großes Hauptquartier, 4. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Kämpfe südöstlich von Ypern sind vorläufig zum Stillstand gekommen. Die von uns vor dem 14. Februar gehaltene Stellung ist fest in unserer Hand, das „Bastion“ dem Feinde entzissen.

Die lebhaften Feuerkämpfe in der Champagne dauerten auch gestern an.

In den Argonnen scheiterte ein schwächerer feindl. Angriff.

Beiderseits der Maas verstärkten die Franzosen ihre Artillerietätigkeit und griffen nach bedeutender Steigerung ihres Feuers das Dorf Douanmont und unsere daran anschließende Linie an. Sie wurden teilweise im Nahkampf unter großen Verlusten zurückgeschlagen und verloren außerdem wieder über 1000 unverwundete Gefangene. Nach den bei den Aufräumarbeiten der Kampffelder bisher gemachten Feststellungen erhöht sich die Beute aus den Gefechten seit dem 22. Februar um 37 Geschütze, 75 Maschinengewehre auf 115 Geschütze, 160 Maschinengewehre.

Bei Obersiept (nordwestlich von Bfirt) versuchte der Feind vergebens die ihm am 13. Februar genommenen Stellungen zurückzuerobern. Sein erster Stoß gelangte mit Teilen bis in unsere Gräben, die durch Gegenangriff sofort wieder gesäubert wurden. Unser Sperrfeuer ließ eine Wiederholung des Angriffs nur teilweise zur Entwicklung kommen. Unter Einbuße von vielen Toten und Verwundeten sowie von über 80 Gefangenen mußte sich der Gegner auf seine Stellungen zurückziehen.

Deftlicher Kriegsschauplatz

In einem kleineren Gefecht wurden die Russen aus ihren Stellungen bei Aljewitschi (nordöstlich von Baranowitschi) geworfen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Die zweite „Röbe“.

• Bern, 3. März. (W.B. Nichtamtlich.) Nach einer Meldung des „Petit Journal“ aus Boulogne wurde im Kanal die Annäherung eines verdächtigen Schiffes, das eine zweite „Röbe“ sein könnte, gemeldet. Das Schiff kreuzte mit großer Schnelligkeit westwärts. Verschiedene Vorsichtsmaßnahmen seien getroffen. Die englischen und französischen Kreuzer hätten Befehl, das Schiff zu zerstören.

• London, 3. März. (W.B. Nichtamtlich.) Nach einer amtlichen Meldung der Admiralität wurde der englische Minensucher „Primula“, der sich auf einer Patrouillenfahrt befand, am 1. März im östl. Mittelmeer torpediert und sank. Die Besatzung wurde bis auf drei Mann gerettet und in Port Said gelandet.

Ein dunkles Rätsel

Roman von Alfred Wilson

in autorisierter Uebersetzung von Johanna Junk.

(Fortsetzung).

(Nachdruck verboten).

„Also Sie verwerfen mich ganz, ohne meine Verteidigung hören zu wollen?“ schrie er wütend.

Noch mehr geärgert über seinen wütenden Ton, drehte Virienne ihm den Rücken zu und wollte sich entfernen. Das brachte ihn vollständig außer sich.

Er geberdete sich, ich kann keine anderen Worte brauchen, wie ein ganz Verrückter. Auf einem Tische nahe bei der Tür lagen Messer und Waffen — er hatte eine Vorliebe dafür und sammelte welche —; nun ergriff er eins von diesen und suchte es wild in der Luft herum.

Ich fürchtete schon, er würde sich vor unseren Augen töten und wollte auf ihn stürzen, um ihm das Messer zu entwenden, als er die Waffe mit bitterem Lachen auf den Tisch warf. Wilde Verwünschungen und Beschimpfungen gegen Virienne stieß er aus, und wütete auch in den häßlichsten Ausdrücken gegen mich, daß ich nichts täte, um meine Tochter zu bestimmen, ihn anzuhören. Ich hatte Viriennes Hand ergriffen und wollte mit ihr das Zimmer verlassen. Doch damit hatten wir einen elementaren Wutausbruch bei ihm heraufbeschworen. Er vergaß jede Rücksicht und sprach Worte aus, Worte, welche die Tragödie verursachten.

Ich kann Ihnen nicht wiederholen, was er sagte. Dazu muß ich Ihnen erst eine Erklärung, die für mich, Hauptmann Gordon, schmerzhaft ist, geben. Die Geschichte ist ja leider auch in London bekannt geworden.

Also, hören Sie. Meine Frau, meine frühere Frau, ist nie einer solchen Tochter, wie Virienne sie ist, wert gewesen.

Sie ist mir durchgegangen und hat durch ihren nachfolgenden Lebenswandel mein und meines Kindes Leben verbittert. Und Virienne hing mit solcher Liebe an ihr. Ich kann Carlton viel verzeihen. Ich kann seine Wut und sein unglückliches Temperament verstehen, aber, obgleich der arme jetzt tot ist, kann ich ihm die Beleidigung, die er dann Virienne und mir zugesügt hat, nicht vergessen.

„So geh' denn,“ brüllte er sie an, „ich bin froh, daß ich so von Dir loskomme“ und dann rief er ihr noch Worte zu, die nur ein Wahnsinniger auszusprechen gewagt hätte.

Schäumend vor Wut wollte ich mich auf ihn stürzen, aber Virienne kam mir zuvor.

„Sie Schurke!“ schrie sie ihm zu. „Das enthüllt mir ja Ihren wahren Charakter.“

Und nun geschah das Unerklärliche. Mit einem Male verloschte das Licht, das Zimmer wurde ganz dunkel.

Ich hörte eine rasche Bewegung, ein kurzer Schrei erklang, ein schneller Kampf schien stattzufinden, dann ein tiefer Seufzer. Ein Körper schlug hart auf den Boden, dann war alles still, totenstill. Ich stand ganz wie erstarrt, bestürzt und verwirrt einen Augenblick da.

Dann wollte ich nach der Tür gehen; aber als ich etwa drei Schritte getan, stürzte ich und fiel über einen Körper, der am Boden lag.

Meine Hände griffen in eine warme und klebrige Feuchtigkeit; ich erschreckte und sprang auf. Schnell stürme ich vorwärts und

rufe nach Usher; aber das Zimmer bleibt noch in tiefster Dunkelheit. Ich schlage gegen die scharfe Kante des Kamins und falle betäubt hin. Obgleich ich all mein Leben ein mutiger Mensch gewesen bin, schreie ich doch laut auf. Und da, plötzlich, wie es erloschen, flammte auch das Licht wieder auf. Es blendete mich zuerst. Was sehen nun meine Augen! Auf der Erde liegt Carlton, ins Herz gestochen, und mit Blut bedeckt. An seiner Seite kniet, bleich wie der Tod, Virienne. Ihre Augen blicken auf meine Hände. Todesangst steht auf ihrem Gesicht ausgeprägt. Ich werde nie im Leben den Ausdruck vergessen.

„Vater,“ schrie sie entsetzt. „Sage, daß es nicht wahr ist! Es ist ja unmöglich, Vater; o, Gott, durch meine Schuld! Ich, ich bin schuld; ich war's, ich, ich!“

Und dann bemerkten wir beide mit einem Male Usher, er stand in der Tür und sah uns mit seinen grünlichleuchtenden Augen an.

(Fortsetzung folgt.)

Vorschuß- u. Credit-Verein

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

General-Versammlung.

Die diesjährige ordentliche Generalversammlung findet Sonntag, den 5. März d. Js., Nachmittags 4 Uhr, im „Schwalbacher Hof“ dahier statt.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Geschäftsberichts pro 1915;
2. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz und die Verwendung des Reingewinns aus 1915;
3. Entlastung des Vorstandes für das Jahr 1915;
4. Bericht über die in 1915 stattgehabte Revision des Herrn Verbandsrevisor Seibert und Beschlußfassung darüber nach § 53 und 63 des Genossenschaftsgesetzes;
5. Wahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern anstelle der ausscheidenden Herren Georg Bester, Karl Fies und Wilhelm Schneider.

Bangenschwalbach, den 24. Februar 1916.

Der Aufsichtsrat

des Vorschuß- und Credit-Verein zu Bangenschwalbach
eingetragene Genossenschaft m. beschr. Haftpflicht.

W. Schneider,

Vorsitzender Stellvertreter.

260

Bruchbänder, Bandagen, Fieberthermometer,

sowie sämtliche

Artikel zur Krankenpflege. Apotheke in Rastätten.

Maurer

u. Grundarbeiter

bei hohem Lohn gesucht

Boltz, Seil- u. Kabelwerke A.-G.,
303 Bahn i. G.

Arbeiterinnen

bei hohem Lohn gesucht.

Boltz, Seil- u. Kabelwerke A.-G.,
301 Bahn i. G.

Zücht. Schlosser

cvil. auch garnison- oder arbeitsverwendungsfähig, sucht

Boltz, Seil- u. Kabelwerke A.-G.,
302 Bahn i. G.

Brennholz-Versteigerung.

Freitag, den 10. d. Mts., vormittags 10 Uhr anfangend, kommt im hiesigen Gemeindevald, Distrikt 24a Rehlbaum folgendes Holz zur Versteigerung:

185 Rm. Buchen-Scheit,
119 " " Kollschelt,
137 " " Knüppel,
16 " " Stockholz,
5230 Stüd " Wellen,
6 Rm. Eichen-Scheit,
8 " " Knüppel,
1 " Eichen-Kollschelt.

Zusammenkunft am Heimerdweg.
Sambach, den 3. März 1916.

Der Bürgermeister:
Rücker.

304

Holzversteigerung.

Die Oberförsterei Sonnenberg versteigert am 9. März, 12 Uhr beginnend, in der Kamp'schen Gastwirtschaft zu Bodenhausen aus dem Schutzbezirk Oberjosbach, Distr. 26a Hammerberg, 30a Saalbach, 33, 34a, 37 Nonnenwald. Eichen: 10 Rm. Scheit und Knüppel. Buchen: 2 Stämme (Nr. 205, 223) mit 4,71 Rm., 998 Rm. Scheit und Knüppel, 177,20 Hdt. Wellen. Nadelholz: 2 Stämme mit 0,61 Hm., 192 Stangen 1.—3, und 8 Hdt. 4. u. 5. Kl., 2 Rm. Knüppel.

305

Gemeinde Niederglabach

sucht einen Sprungfähigen.

Lahn-Bullen.

Offerten erbeten

307

J. B.: Holz, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Wir sind offizielle Zeichnungsstelle für die
5 und 4 $\frac{1}{2}$ %

Deutsche Reichs-Anleihe.

[4. Kriegsanleihe.]

Zeichnungen von Mitgliedern u. Nichtmitgliedern nehmen wir bis **Mittwoch, den 22. März 1916**, Mittags 1 Uhr, kostenlos entgegen.

Vorschuß- und Credit-Verein zu Langenschwalbach,

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.
Hild. Becker.

308

Bekanntmachung.

Die Holzversteigerung in den Distrikten Karbach, Ober- und Untersorft ist genehmigt.

Das Holz wird **Dienstag, den 7. d. Mts.** den Steigern zur Abfahrt überwiesen.

Wingsbach, den 3. März 1916.

Der Bürgermeister:
Schwindt.

306

Zeichnet die Kriegsanleihe!

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe

zu 98,50
oder

Viereinhalbprozentige aus- losbare Deutsche Reichsschat- anweisungen

zu 95.

Die Kriegsanleihe ist
das Wertpapier des Deutschen Volkes

die beste Anlage für jeden Sparer
sie ist zugleich

die Waffe der Daheimgebliebenen

gegen alle unsre Feinde

die jeder zu Hause führen kann und muß
ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von Hundert Mark
bis zum 20. Juli 1916 zahlbar
ermöglicht Jedem die Beteiligung.

Man zeichnet

bei der Reichsbank, den Banken und Bankeis, den Sparkassen,
den Lebensversicherungsgesellschaften, den Kreditgenossenschaften
oder

bei der Post in Stadt und Land.

Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.

Man schreibe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf!

Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf
jedem Zeichnungsschein abgedruckten Bedingungen.

297

Frisch eingetroffen:

Nordsee-Ausbeute
per Pfund 20 Bg.

300

L. Wittgardt.

Wer erteilt Unter-
richt in Schreib-
maschine?

Schriftl. Offerten mit Preis-
angabe unter Nr. 310 an den
Verlag.

1 Eber

zu verkaufen.

292

A. Heinschel,
Erbseisenstraße.

Zu verkaufen:
weißer Kornloser

Saannenziegenböd
vom Mai v. J., besonders
schönes und kräftiges Tier.

311

Franz, Stegerh.

Bursche

von 14—16 Jahren gesucht.
Hilf. Mita Baumann

309

Mühlh. Mühle,
Schlangenbad.

Kirchliche Anzeige
für Sonntag, 5. März.

10 Uhr: Hauptgottesdienst
Herr Pfarrer Rumpp

Der Nachmittagsgottesdienst
fällt aus.